V e r e i n b a r u n g
zur Errichtung eines gemeinsamen Amtes für Ausbildungsförderung (kurz: BAföG-Amt)

zwischen der Stadt Trier,
vertreten durch den Oberbürgermeister Wolfram Leibe

und dem Landkreis Trier-Saarburg,
vertreten durch den Landrat Günther Schartz

§ 1 Vereinbarungszweck und Rechtsgrundlage

Die Stadt Trier und der Landkreis Trier-Saarburg streben zur Wahrnehmung der Aufgaben nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) sowie des Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetzes (AFBG) die Einrichtung eines gemeinsamen Amtes für Ausbildungsförderung an. Auf der Grundlage dieser Vereinbarung wird beim fachlich zuständigen Ministerium Erlass einer entsprechenden Rechtsverordnung auf der Grundlage von § 40 Abs. 1 Bundesausbildungsförderungsgesetz i. V. m. § 1 Abs. 1 Satz 2 Landesgesetz zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG) beantragt. Verantwortlich für die Beantragung ist die Stadt Trier nach erfolgter Beschlussfassung über diese Vereinbarung durch den Stadtrat Trier und den Kreistag Trier-Saarburg.

§ 2 Sitz und Bezeichnung

Das gemeinsame Amt für Ausbildungsförderung hat seinen Sitz in der Stadt Trier. Es trägt die Bezeichnung „Gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung für die Stadt Trier und den Landkreis Trier-Saarburg“.

§ 3 Trägerschaft und organisatorische Zuordnung

(1) Die Stadt Trier übernimmt die Trägerschaft des gemeinsamen Amtes für Ausbildungsförderung mit allen daraus resultierenden Pflichten und Rechten.

(2) Das gemeinsame BAföG-Amt wird im Jugendamt organisatorisch der Abteilung 51-1 „Haushalt, Investitionen, Förderung sozialer Einrichtungen, Projektsteuerung“ zugeordnet. Aus dieser organisatorischen Zuordnung ergibt sich auch die Dienstaufsicht der Fachkräfte.

§ 4 Aufgaben

Das gemeinsame BAföG-Amt übernimmt die im Bundesausbildungsförderungsgesetz und die im Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz der Stadt Trier und dem Landkreis Trier-Saarburg als Auftragsangelegenheit übertragene Aufgaben.

§ 5 Personelle Besetzung

(1) Die personelle Besetzung des gemeinsamen BAföG-Amtes erfolgt auf der Grundlage des vom Rechnungshof Rheinland-Pfalz im Kommunalbericht 2013 empfohlenen Orientierungswertes (750 Fälle pro Vollzeitäquivalent) unter zusätzlicher Berücksichtigung des Vier-Augen-Prinzips. Etwaige unterjährige Fallzunahmen werden durch die Personalbemessung moderat in die Personalbemessung einbezogen. Die Personalbemessung erfolgt so, dass eine Stellenbesetzung im Organisationszusammenhang des Jugendamtes sinnvoll möglich ist. Die fachliche und persönliche Eignung der Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter ist zu gewährleisten.
Mit Inkrafttreten der Vereinbarung einigen sich die Vereinbarungspartner auf einen Stellenbedarf von zunächst zwei Vollzeitäquivalenten. Über eine gegebenenfalls erforderliche Anpassung des Personalbedarfes auf der o.g. Grundlage und unter

ENTWURF

Berücksichtigung des tatsächlichen Arbeitsanfalls verständigen sich die beiden Gebietskörperschaften jährlich bis spätestens zum 15.06..

(2) Die Personalstellen, die für die Durchführung der Aufgaben des gemeinsamen BAföG-Amtes im Zuständigkeitsbereich der zwei Gebietskörperschaften erforderlich sind, werden im Stellenplan der Stadtverwaltung Trier geführt.

§ 6 Finanzierung

(1) Die Stadt Trier stellt als Einrichtungsträger die Finanzmittel für die jährlichen Betriebskosten (Personal- und Sachkosten) sowie die für die sachgerechte Ausstattung erforderlichen investiven Kosten im Rahmen des Teilhaushaltes 2.2 – Jugend, Familie und Gesundheit bereit.

(2) Die Festsetzung der Kosten für das gemeinsame BAföG-Amt erfolgt gegenüber dem Landkreis Trier-Saarburg durch die Stadt Trier im Voraus zu Beginn des Kalenderjahres. Die Ermittlung der Personal- und Sachkosten erfolgt gemäß der jeweils zum Jahresbeginn aktuellen KGSt-Publikation „Kosten eines Arbeitsplatzes“ und der im Stellenplan der Stadt Trier erfassten Besoldung/Eingruppierung der tatsächlich eingesetzten Mitarbeitenden. Für die vom Bund/Land zur Verfügung gestellte Anwendungs-Software Dialog 21 bzw. AFBiD wird die in der von der KGSt unter Ziffer 9.6 aufgeführte Kostenart die unter der Position 4.5 „Kosten in den dezentralen Einheiten für Software + Pflege“ gelistete Wert in der jeweiligen Höhe in Abzug gebracht. Die sich aus dieser Berechnungen ergebenden Kosten werden von der Stadt und dem Landkreis im Verhältnis der auf die jeweilige Gebietskörperschaft entfallenden BAföG-Fallzahlen (BAföG- und AFBG- Anträge, gleichgewichtet Erst- und Folgeanträge) anteilig getragen.

(3) Die Erstattung des auf den Landkreis entfallenden Kostenanteils ist durch ihn auf Anforderung der Stadt Trier in halbjährlichen Abschlagszahlungen jeweils zur Mitte des Halbjahres vorzunehmen. Die Spitzabrechnung entsprechend der statistisch ermittelten Fallzahlen erfolgt jeweils bis zum 31.05. des auf das Abrechnungsjahr folgenden Jahr. Die Zahlung der spitz abgerechneten Beträge erfolgt innerhalb von 4 Wochen nach der Abrechnung.

§ 7 Laufzeit und Kündigung

(1) Diese Vereinbarung tritt zum 01.04.2020 in Kraft. Sie wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann spätestens am 30. Juni eines Jahres zum Ende des Kalenderjahres in schriftlicher Form gekündigt werden. Im Falle der Kündigung treten die Vertragsparteien in Verhandlungen mit dem Ziel, eine neue Vereinbarung abzuschließen.

(2) Die bereits zum 01.04.2020 vorliegenden Anträge gehen zu diesem Termin in ihrem jeweiligen Bearbeitungsstand auf das Gemeinsame Amt für Ausbildungsförderung zur abschließenden Bearbeitung über. Die Übernahme der Fälle durch die Stadt Trier wird für die Dauer von maximal 4 Wochen im erforderlichen Umfang vom Landkreis unterstützt. Die Bearbeitung ggfs. anfallender Widerspruchsverfahren zu bereits vom Landkreis beschiedenen Anträgen erfolgt auch nach dem 01.04.2020 noch von dort aus.

§ 8 Schlussbestimmung

Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Sie können nur in gegenseitigem Einvernehmen Gültigkeit erlangen.

ENTWURF

Trier, den

Für den Landkreis Trier-Saarburg

Trier, den

Für die Stadt Trier

ENTWURF